



**VERWALTUNGSGERICHT
WIEN**

TÄTIGKEITSBERICHT FÜR DAS JAHR 2019

**Beschlossen von der Vollversammlung
des Verwaltungsgerichtes Wien
am 05. November 2020**

Inhaltsverzeichnis

| | | |
|-------|--|----|
| I. | VORWORT | 1 |
| II. | ANMERKUNGEN ZUR STELLUNGNAHME DES AMTES DER LANDESREGIERUNG ZUM TÄTIGKEITSBERICHT 2018..... | 3 |
| III. | PERSONALSTAND | 4 |
| IV. | GERICHTSORGANISATION..... | 8 |
| V. | RICHTERLICHE UNABHÄNGIGKEIT..... | 10 |
| VI. | GESCHÄFTSGANG | 11 |
| VII. | VERFAHREN VOR DEN GERICHTSHÖFEN ÖFFENTLICHEN RECHTS..... | 14 |
| VIII. | AUSBLICK | 15 |
| IX. | ANHANG | 19 |

I. VORWORT

Vorauszuschicken ist, dass die Beratungen der Vollversammlung des Verwaltungsgerichtes Wien über den Tätigkeitsbericht für das Jahr 2019 zwar am 3. März 2020 begonnenen haben; aufgrund der kurz darauf in Kraft tretenden Einschränkungen zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 konnten sie jedoch nicht in der bisherigen Form fortgesetzt und beendet werden. Der Gesetzgeber hat zwar in Reaktion auf die pandemiebedingten außergewöhnlichen Verhältnisse die befristete Möglichkeit geschaffen, Beratungen und Beschlüsse der Vollversammlung und der anderen richterlichen Gremien im Umlaufweg vorzunehmen (vgl. LGBl. für Wien Nr. 45/2020), um das Gericht und vordringlich seine Ausschüsse auch unter den gegebenen Bedingungen handlungsfähig zu erhalten; zur Erarbeitung und Erlassung eines umfassenden und aussagekräftigen, von breitem Konsens (eines mehr als neunzigköpfigen Gremiums) getragenen Tätigkeitsberichtes bedarf es jedoch einer breiten Diskussion und Beratung von Angesicht zu Angesicht, die durch eine Beschlussfassung im elektronischen Weg nicht adäquat ersetzt werden kann.

Der hier vorliegende Bericht setzt sich somit aus bei der ersten Sitzung bereits besprochenen Passagen einerseits und lediglich im Umlaufweg abgestimmten Ergänzungen und (aufgrund der seitherigen Entwicklungen) vorgenommenen Aktualisierungen andererseits dar. Die vollständige Darstellung jener Themen und Problembereiche, die hier nur ansatzweise aufgezeigt werden können, muss einem Folgebericht vorbehalten werden, der in umfassender Weise in einer Präsenzsitzung der Vollversammlung beraten werden kann.

Die Probleme bei der Erörterung und Beschlussfassung führten auch zur Verzögerung bei der Beschlussfassung des Berichtes. Soweit die aktuelle Sach- und Rechtslage maßgeblichen Einfluss hat, wird diese zusätzlich zum Stand des Berichtsjahres 2019 dargestellt.

In diesem Sinne ist für das Berichtsjahr 2019 Folgendes auszuführen:

Im Berichtsjahr betrug der Eingang an Rechtssachen beim Verwaltungsgericht Wien rund 16.600 Verfahren, womit der Akteneinlauf gegenüber dem Vorjahr in leichtem

Ausmaß zurückging. Demgegenüber stehen circa 17.400 Erledigungen, folglich konnte erstmalig die Zahl der mit Jahresende offenen Verfahren um rund 800 Verfahren reduziert werden. Damit zeigte auch das vom Landeshauptmann mit Wirksamkeit vom 1. Dezember 2018 geschnürte Personalpaket seine erste Auswirkung.

Umso wichtiger ist es, die Nachhaltigkeit dieser personellen Aufstockung im Umfang einer Geschäftsabteilung (sechs Richterdienstposten, vier Kanzleikräfte und zwei juristische Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter) sicherzustellen und die derzeit im Überstand befindlichen Dienstposten im Dienstpostenplan dauerhaft zu systemisieren. Besonders bei der kanzleimäßigen Unterstützung zeigte sich im Berichtsjahr unter anderem durch krankheitsbedingte Ausfälle und Karenzen ein Engpass. Auch die im Berichtsjahr seitens des Landes Wien getroffene Zusage zur Ausbildung neuer Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger sollte schnellstmöglich realisiert werden.

Als besonders erfreulich kann hervorgehoben werden, dass im Gefolge einer Ausschreibung durch den Präsidenten des Verwaltungsgerichtes Wien, die erst seit 1. Jänner 2019 möglich ist (vgl. LGBl. für Wien Nr. 47/2018), die Nachbesetzung offener Richterdienstposten sehr zügig erfolgte und im Berichtsjahr vier vakante Stellen per 1. Oktober 2019 nachbesetzt werden konnten. Damit haben seit 1. Dezember 2018 zehn neue Richterinnen und Richter am Verwaltungsgericht Wien ihren Dienst angetreten; die vier vakanten Stellen ergaben sich aus zwei Ruhestandsversetzungen und zwei Austritten.

Im Zuge des vom Amt der Landesregierung in seiner Stellungnahme zum letztjährigen Tätigkeitsbericht betonten gegenseitigen Austausches bzw. Dialoges und des nicht nur in der Verwaltung erprobten und essentiellen Vorganges der Rede und Widerrede wird von Seiten des Verwaltungsgerichtes Wien dieser wechselseitige Austausch aufgegriffen. Im vorliegenden Bericht wird daher auch auf einzelne Passagen der Stellungnahme des Amtes der Landesregierung zum Tätigkeitsbericht 2018 näher eingegangen werden.

II. ANMERKUNGEN ZUR STELLUNGNAHME DES AMTES DER LANDESREGIERUNG ZUM TÄTIGKEITSBERICHT 2018

Unzutreffend ist der Standpunkt des Amtes der Landesregierung, wonach die Ermittlung des Sachverhaltes im Wesentlichen bereits im behördlichen Verfahren stattfindet (Stellungnahme, S. 11) und außerdem die Möglichkeit zur Zurückverweisung von Rechtssachen an die Behörde zur Verfügung stehe.

Zum einen kann nämlich mit einer „Zurückverweisung“ nach der höchstgerichtlichen Rechtsprechung nur in einem sehr restriktiven Rahmen vorgegangen werden (etwa bei gravierenden Ermittlungslücken oder gar keinen Ermittlungen; vgl. zum Ganzen grundlegend VwGH 26.06.2014, Ro 2014/03/0063) und zum anderen muss das Verwaltungsgericht Wien seinen Entscheidungen den Sachverhalt im Entscheidungszeitpunkt zugrunde legen. Auch ist in Verwaltungsstrafverfahren die Möglichkeit einer Zurückverweisung der Rechtssache an die bescheiderlassende Behörde ebenso wenig eröffnet wie bei Maßnahmenbeschwerden. Häufig ändert sich der Sachverhalt jedoch nach Einlangen der Beschwerde (beispielsweise im Bereich der Niederlassungs- und Aufenthaltsverfahren oder in jenen der Mindestsicherung), sodass ein neues Ermittlungsverfahren durchzuführen ist.

Dazu kommt, dass bei Fällen zulässiger Säumnisbeschwerden das gesamte Ermittlungsverfahren erstmalig geführt werden muss und eine Sachentscheidung zu treffen ist.

Im Übrigen bedarf die Annahme des Amtes der Wiener Landesregierung, dass Verfahren aufgrund einer Zurückziehung „formlos“ eingestellt werden könnten und daher per se keinen Aufwand mit sich bringen und auch Zurückweisungen keinen erhöhten Arbeitsaufwand erfordern würden (Stellungnahme, S. 11), einer Richtigstellung: Vielfach erfolgen Zurückziehungen erst in der mündlichen Verhandlung oder auch kurz vor dieser. In diesem Stadium des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens wurden jedoch bereits – je nach Materie – entweder Verfahrensschritte gesetzt oder aber auch teils umfangreiche Vorbereitungsarbeiten für die mündliche Verhandlung getroffen. Die Zurückziehung der Beschwerde erfolgt daher oftmals auf Grund des vom Verwaltungsgericht durchgeführten Ermittlungsverfahrens und der vorliegenden Beweisergebnisse. Unabhängig davon ist – anders als das Amt der Wiener

Landesregierung in seiner Stellungnahme offenbar vermeint – eine „formlose“ Einstellung des Beschwerdeverfahrens nach einer Zurückziehung der Beschwerde gesetzlich gar nicht vorgesehen, sondern hat gemäß § 31 Abs. 1 VwGVG jedenfalls durch Beschluss zu erfolgen (vgl. dazu etwa VwGH 03.05.2018, Ra 2018/19/0020).

Zurückweisende Entscheidungen – etwa im Bereich der Maßnahmenbeschwerden – erfolgen teils nach Durchführung einer mündlichen Verhandlung oder nach Aktenanforderung, weil erst nach Erhebung des Sachverhaltes klar wird, dass ein Zurückweisungsgrund vorliegt. Ungeachtet dessen sind zurückweisende Entscheidungen nicht nur auf „einfache Fallkonstellationen“ zurückzuführen (etwa nach einem nicht entsprochenen Verbesserungsauftrag oder bei einer verspäteten Beschwerdeeinbringung), sondern können auch komplexe Rechtsfragen zum Inhalt haben (etwa eine sich aus dem Unionsrecht ergebende Parteistellung), die mitunter – wenn auch ohne Durchführung einer mündlichen Verhandlung – einen nicht zu unterschätzenden Arbeitsaufwand bedeuten.

III. PERSONALSTAND

1. Richterinnen und Richter

Das Verwaltungsgericht Wien verfügte im Berichtszeitraum laut Dienstpostenplan über insgesamt 92 richterliche Dienstposten, wovon sieben Dienstposten im Überstand geführt werden.

Im Februar 2019 wurden aufgrund der im Jahr 2018 erfolgten Novellierung des Gesetzes über das Verwaltungsgericht Wien – VGWG (LGBl. für Wien Nr. 47/2018) erstmals Richterinnen- und Richterplanstellen vom Präsidenten des Verwaltungsgerichtes Wien ausgeschrieben, was im Berichtsjahr zu einer deutlichen Beschleunigung der Nachbesetzung freigewordener richterlicher Planstellen geführt hat. Dergestalt war es möglich, das Aufnahmeverfahren in einem zeitlich gestrafften Rahmen abzuwickeln, womit vakante Dienstposten per 1. Oktober 2019 zeitnah nachbesetzt werden konnten.

Im Berichtszeitraum stand zur Bewältigung des Geschäftsanfalles – über das Jahr gesehen – eine Arbeitsleistung von umgerechnet rund 83 (gegenüber 79 im Jahr 2018) volljudizierenden Richterinnen und Richtern zur Verfügung (aufgrund dieser Berechnungsgrundlage nach Vollzeitäquivalenten erfolgt sowohl die jährliche Beschlussfassung des Geschäftsverteilungsausschusses über die Geschäftsverteilung als auch der halbjährlich vorgenommene Belastungsausgleich gemäß § 18 Abs. 4 VGWG). Im Ergebnis führten die Nachbesetzungen somit zu einer Steigerung der Arbeitskapazität des Verwaltungsgerichtes Wien um nur 3,85 volljudizierende Richterinnen und Richter über das ganze Jahr gerechnet (dies wegen Krankenständen und Karenzen). Somit hat sich die Situation des Verwaltungsgerichtes Wien gegenüber jener der anderen Landesverwaltungsgerichte (siehe dazu die Ausführungen auf Seite 8 bis 10 des Tätigkeitsberichtes der Vollversammlung des Verwaltungsgerichtes Wien für das Jahr 2018) nur marginal verbessert.

2. Landesrechtspflegerinnen und Landesrechtspfleger

Im Berichtszeitraum standen dem Verwaltungsgericht Wien laut Dienstpostenplan 22 Dienstposten zur Verfügung, wovon 19 besetzt waren. Insbesondere wegen Langzeitkrankenständen und Elternkarenzurlauben mit anschließender Teilzeitbeschäftigung hat sich die Zahl der tatsächlich zur Arbeitsleistung zur Verfügung stehenden Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger im Vergleich zum Vorjahr auf umgerechnet 16,25 Vollzeitäquivalente verringert.

Die Zahl der eigenständig zu führenden Verfahren, welche den verbleibenden Rechtspflegerinnen und Rechtspflegern auf Grund des Organisationsgesetzes (§ 26 VGWG) zuzuweisen waren, ist im Vergleich zum Vorjahr zwar von 2.930 Verfahren im Jahr 2018 auf 2.851 Verfahren leicht gesunken. Die hohe Arbeitsbelastung pro Rechtspflegerin bzw. Rechtspfleger hat sich dabei nur unwesentlich geändert (von 178 Verfahren pro Person im Jahr 2018 auf 175 Verfahren).

Im Zuge einer mit 1. Jänner 2020 in Kraft getretenen Organisationsgesetznovelle (LGBl. für Wien Nr. 60/2019) wurden die Arbeitsgebiete der Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger in § 26 VGWG, also bei der Zuständigkeit zur eigenen Verfahrensführung und –erledigung, auf die Bereiche der Mindestsicherung (Protokollgruppe 242) und

Wohnbeihilfe (Protokollgruppe 241) konzentriert. Die Arbeitsgebiete „Recht der Wirtschaft“, „Recht der Technik“, „Innere Verwaltung“ und „Umweltrecht“ werden daher den Richterinnen und Richtern zusätzlich zur alleinigen Bearbeitung zugewiesen. Hierbei handelt es sich um rund 650 Geschäftsfälle im Berichtsjahr, die eine zusätzliche Belastung für die Richterinnen und Richter darstellen. Als Übergangsbestimmung gilt jedoch, dass Verfahren, die den Rechtspflegerinnen und Rechtspflegern zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Novelle zur eigenständigen Führung und Erledigung zugewiesen waren, von diesen zu Ende zu führen sind.

Die Erledigung von Aufgaben zur Unterstützung von Richterinnen und Richtern (im Rahmen des § 25 VGWG) ist durch die hohe Arbeitsbelastung im Rahmen des § 26 VGWG praktisch zum Erliegen gekommen. Im Zuge der Verhandlungen der besagten Organisationsgesetznovelle (LGBl. für Wien Nr. 60/2019) wurde seitens des Landes Wien ein Bekenntnis zum Modell der Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger abgegeben.

Das Verwaltungsgericht Wien hat nach Ende des Berichtsjahres auch die Zusage für die Ausbildung von weiteren Rechtspflegerinnen und Rechtspflegern erhalten und konnte mittlerweile nach einer diesbezüglichen Postenausschreibung sowie einem Hearing bereits die Auswahl jener Bediensteten des Verwaltungsdienstes treffen, die voraussichtlich mit Januar 2021 die einjährige praktische Ausbildung zur Landesrechtspflegerin bzw. zum Landesrechtspfleger am Verwaltungsgericht Wien beginnen werden.

3. Laienrichterinnen und Laienrichter

Da in dienstrechtlichen Angelegenheiten in Fünfersenaten entschieden wurde (drei Berufsrichterinnen bzw. -richter, zwei Laienrichterinnen bzw. -richter), zeigten sich Probleme bei der terminlichen Koordinierung der Senatsmitglieder, was bedeutende Verfahrensverzögerungen mit sich brachte. Mit der 48. Dienstordnungsnovelle (LGBl. für Wien Nr. 62/2019) wird in Dienstrechts- und Disziplinarangelegenheiten (§ 74a DO 1994) für Verfahren, die ab 1. Jänner 2020 anhängig werden, überwiegend eine Einzelrichterzuständigkeit eingeführt.

4. Juristische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

Das Verwaltungsgericht Wien verfügte im Berichtszeitraum über insgesamt zehn juristische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Während zwei davon in der Evidenzstelle insbesondere mit der Veröffentlichung von Entscheidungen des Verwaltungsgerichtes Wien sowie mit der Aufbereitung höchstgerichtlicher Entscheidungen für die Judizierenden betraut sind, arbeiten die anderen acht Richterinnen und Richtern zu (ähnlich wie beim Bundesverwaltungsgericht und beim Verwaltungsgerichtshof). Diese wurden im Verhältnis 1:3 solchen Richterinnen und Richtern zugewiesen, denen keine Rechtspflegerin bzw. kein Rechtspfleger zugeteilt ist und können sohin 24 Richterinnen und Richter unterstützen, wobei nicht allen Richterinnen und Richter eine Unterstützung zugeteilt wurde. Im Übrigen mussten die Unterstützungsaufgaben faktisch durch die Kanzleikräfte in den Geschäftsabteilungen erledigt werden.

5. Verwaltungspersonal

Die Gesamtzahl des Verwaltungspersonals am Verwaltungsgericht Wien ist gegenüber dem Jahr 2018 mit einem Bedienstetenstand von einem juristischen Leiter der Stabsstelle Evidenz und Recht (A/VII), zwei rechtskundigen Bediensteten (A/III) in der Evidenzstelle sowie acht rechtskundigen Bediensteten (A/III) zur richterlichen Unterstützung, vier Fachbediensteten des Verwaltungsdienstes – Vorsteher der Geschäftsstelle (B/VII), Leiterin der Stabsstelle Personal (B/VII), Leiterin der Stabsstelle Budget und Gebühren (B/VI), Leiterin der Stabsstelle Controlling und Datenschutz (B/VII) – einer Leiterin der Präsidialkanzlei (C/V), zwei EDV-Mitarbeitern (C/V und C/IV), einer Mitarbeiterin der Stabsstelle Personal (C/III), einer Amtsgehilfin und zwei Amtsgehilfen sowie von 73,5 Kanzleibediensteten, von denen 59,5 in den Geschäftsabteilungen direkt und fünf im Geschäftsverteilungsprotokoll mit der Aktenführung für alle Judizierenden befasst waren, annähernd gleichgeblieben. Aufgrund allgemeiner Sparmaßnahmen des Landes Wien dürfen freie Dienstposten erst nach sechs Monaten nachbesetzt werden, was in Kombination mit Krankenständen und Karenzierungen große Probleme verursacht. In Einzelfällen kam es vor, dass Geschäftsabteilungen über einige Tage nicht besetzt werden konnten.

6. Fortbildungen (inkl. Dienstprüfungskurse) und Dienstreisen

Im Berichtszeitraum sind insgesamt 2.098,5 Fortbildungsstunden absolviert worden, diese teilen sich in 396,5 Stunden für die Richterinnen und Richter (4,4 Stunden pro Person), 84,5 Stunden für die Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger (4,4 Stunden pro Person) und 1.617,5 Stunden für das Verwaltungspersonal (16,5 Stunden pro Person), davon sind 169 Stunden auf Dienstprüfungskurse entfallen.

Den Richterinnen und Richtern wurden außerdem Dienstreisen im Ausmaß von 134 Tagen für Fortbildungszwecke genehmigt (1,5 Tage pro Person). Im Durchschnitt betrachtet hat jede Richterin bzw. jeder Richter Fortbildungen im Ausmaß von zwei Tagen besucht, die Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger kommen auf durchschnittlich 4,5 Fortbildungsstunden und das Verwaltungspersonal auf zwei absolvierte Fortbildungstage. Sowohl eine juristische Mitarbeiterin als auch zwei Kanzleibedienstete konnten die Dienstprüfung erfolgreich ablegen.

IV. GERICHTSORGANISATION

1. Raumorganisation

Im Zuge eines Erweiterungsprojektes standen den Judizierenden in einem ersten Schritt seit Anfang 2019 in Summe sechs zusätzliche Verhandlungssäle zur Verfügung, die zentralisiert im Nahbereich der Sicherheitsschleuse errichtet wurden. Damit wurde begonnen einen – von den Büroräumlichkeiten getrennten – allgemeinen und öffentlichen Bereich umzusetzen, wie dies vom Verwaltungsgericht Wien schon seit langem gefordert wurde und auch modernen Sicherheitsstandards entspricht.

Zudem wurden im Berichtszeitraum 2019 als zweiter Schritt weitergehende Planungen für einen komplett in sich geschlossenen, rein öffentlichen Bereich begonnen. Über die Umsetzung wird im nächstjährigen Tätigkeitsbericht berichtet werden. Bei den Planungen im Berichtszeitraum wurde insbesondere darauf Bedacht genommen, dass neben der unmittelbar benachbarten Ansiedlung aller Verhandlungssäle darüber hinaus noch ein Akteneinsichtsraum errichtet wird, der ebenso als Schulungsraum und als

Vorbereitungsraum für z.B. wartende Rechtsanwälte zwischen zwei Verhandlungen genutzt werden kann.

2. Aktenverwaltung

Im Berichtszeitraum wurden die Umsetzungsplanungen für die Anbindung des Elektronischen Rechtsverkehrs (ERV) an die gerichtsinterne Aktenverwaltungssoftware „Jura“ sowie die Anbindung diverser sonstiger elektronischer Softwareapplikationen eingeleitet.

Beabsichtigt ist ferner, dass neben der rein elektronischen Übernahme von Behördenakten auch bei Beschwerden und Revisionen in weiterer Folge die Übergabe an die Höchstgerichte ebenfalls digital und damit medienbruchfrei stattfinden kann. Wiewohl an die Schnittstelle zwischen ELAK zu „Jura“ im Berichtszeitraum 2019 zusätzliche Dienststellen der Stadt Wien angeschlossen werden konnten, ist sohin mit einer weiteren Zunahme einer digitalen Arbeitsweise am Verwaltungsgericht Wien zu rechnen.

Aktuell stellt die zunehmende Digitalisierung behördlicher Verfahren das Verwaltungsgericht Wien jedoch vor ungelöste Probleme, da diesem einerseits die rechtlichen Grundlagen und andererseits die Ressourcen fehlen, lediglich digital vorliegende behördliche Akten in einer von den Grundsätzen größtmöglicher Zweckmäßigkeit, Raschheit, Einfachheit und Kostenersparnis geleiteten Weise in eine Form zu bringen, in der sie den rechtlichen Vorgaben entsprechend in judizielle Behandlung genommen werden können. Insbesondere sind Parteienrechte (z.B. Akteneinsicht) und umfassende Sachverhaltsermittlungstätigkeiten des Verwaltungsgerichtes Wien zu berücksichtigen und bleibt ein physischer Papierakt (insbesondere in Verhandlungen und zur Vorlage an die Höchstgerichte) derzeit unverzichtbar.

3. Sicherheitskonzept

Das Verwaltungsgericht Wien verfügt seit dem Jahr 2014 über ein Sicherheitskonzept, welches gewährleistet, dass der Zutritt nur Personen möglich ist, welche durch das

Sicherheitspersonal und eine Sicherheitsschleuse kontrolliert werden. Die Erfahrungen seit Einführung dieses Systems zeigen, dass diese Zugangskontrolle für die Sicherheit der Gerichtsbediensteten und der Parteien essentiell ist, wurden doch alleine im Berichtsjahr rund 5.000 gefährliche Gegenstände, darunter acht Schusswaffen, in Verwahrung genommen.

Durch die im Jahr 2020 stattfindende räumliche Erweiterung des Verwaltungsgerichtes in Verbindung mit der Schaffung eines rein öffentlichen Bereiches sowie eines für Parteien nicht zugänglichen Bereiches („Bürobereich“) wird das Sicherheitskonzept in einen räumlich geschlossenen und in sich zusammenhängenden abgeschlossenen Sicherheitsbereich des Gerichtes nicht nur wiederhergestellt, sondern darüber hinaus sogar ausgebaut.

V. RICHTERLICHE UNABHÄNGIGKEIT

Zu Beginn des Berichtsjahres trat eine Novelle des VGWG in Kraft, die durch die Übertragung der Zuständigkeit zur Ausschreibung vakanter Richter- und Richterinnenposten an den Präsidenten bzw. die Präsidentin des Verwaltungsgerichtes Wien zu einer Beschleunigung des richterlichen Bestellungsverfahrens führte.

Hinsichtlich der im Tätigkeitsbericht des Vorjahres kritisierten Regelungen betreffend das Auswahlverfahren und die Bestellung von Richterinnen und Richtern erfolgte in der Folge im Berichtsjahr keine Novellierung. Im richterlichen Dienstrecht wurden zwar mit LGBl. für Wien Nr. 62/2019 geringfügige Modifikationen vorgenommen (nämlich die Einführung der Revisionslegitimation der Landesregierung samt Recht auf Akteneinsicht gemäß § 15 Abs. 4a VGW-DRG); die von der Vollversammlung angeregten Änderungen im Disziplinarrecht wurden damit jedoch nicht umgesetzt.

Auch im Hinblick auf eine im Berichtsjahr abgegebene Stellungnahme¹ des beim Europarat angesiedelten „Consultative Council of European Judges“, wonach Bestimmungen der für das Verwaltungsgericht Wien relevanten Gesetze in einigen

¹ <https://rm.coe.int/opinion-29-march-2019-austria-2019-final/168093c034>.

Fällen von den europäischen Normen abweichen könnten, erscheint eine Novellierung des Organisationsrechts des Verwaltungsgerichtes Wien und des Dienstrechtes seiner Richterinnen und Richter erforderlicher denn je.

VI. GESCHÄFTSGANG

1. Eingang an Rechtssachen

Im Berichtszeitraum wurden beim Verwaltungsgericht Wien insgesamt 16.577 Verfahren neu anhängig gemacht,² hinzu traten 9.406 offene Rechtssachen aus dem Jahr 2018, die mit 1. Jänner 2019 zur Erledigung anstanden. Das bedeutet eine Gesamtbelastung von 25.983 anhängigen Verfahren vor dem Verwaltungsgericht Wien im Berichtsjahr.

Vergleicht man nun die Gesamtbelastung an Rechtssachen beim Verwaltungsgericht Wien im Berichtsjahr (25.983) mit der Gesamtbelastung im Jahr 2018 (26.027), ist diese annähernd gleichgeblieben (-0,17% gegenüber dem Vorjahr).

2. Entwicklung der Arbeitsbelastung

Von den insgesamt 16.577 neu angefallenen Rechtssachen entfielen 40,7% (6.759) auf Strafverfahren und 59,3% (9.818) auf Administrativverfahren. Damit lässt sich ein unvermindert anhaltender Trend hin zu Administrativverfahren feststellen (2015: 54,4% zu 45,6%, 2016: 53,4% zu 46,6%, 2017: 49,4% zu 50,6%, 2018: 42,2% zu 57,8%), was sich insofern verstärkend auf die gerichtliche Belastungssituation auswirkt, als mit Administrativverfahren regelmäßig ein wesentlich größerer Verfahrens- und Verhandlungsaufwand einhergeht, gleichzeitig aber von Gesetzes wegen eine Entscheidungsfrist von nur sechs Monaten vorgesehen ist.

² Bei der Zählweise der Rechtssachen besteht nach wie vor zwischen den einzelnen Verwaltungsgerichten ein erheblicher Unterschied. Eine einheitliche Zählweise wird in zunehmendem Ausmaß erforderlich, da von unterschiedlichen Institutionen bei den Verwaltungsgerichten vergleichbare Daten angefragt werden. So ist etwa an die European Commission for the Efficiency of Justice (CEPEJ), welche im Wirkungsbereich des Europarats die Justiz nach einem bestimmten Schema evaluiert, ein vergleichbarer Wert einzumelden. Die Eingangszahlen abzüglich der Annexzahlen laut Geschäftsverteilung sind im Anhang zum vorliegenden Tätigkeitsbericht ausgewiesen.

Den Richterinnen und Richtern wurden im Berichtsjahr 13.726 Rechtssachen zugewiesen. Bei den im Berichtsjahr judizierenden Richterinnen und Richtern (83 Vollzeitäquivalente) ergibt dies pro Richterin und Richter eine Neubelastung von 165 Rechtssachen im Berichtsjahr (gegenüber 178 Rechtssachen im Jahr 2018).

Zusätzlich zu den den Richterinnen und Richtern zugewiesenen Rechtssachen wurden den Rechtspflegerinnen und Rechtspflegern im Berichtszeitraum weitere 2.851 Rechtssachen zur eigenständigen Erledigung zugewiesen.

Der Stand an offenen Rechtssachen per 31. Dezember 2019 betrug 8.613, davon 4.486 Administrativverfahren und 4.127 Strafverfahren. Im Vergleich zu den Vorjahren (2015: 7.535, 2016: 8.724, 2017: 9.024, 2018: 9.406) bedeutet dies einen Rückgang offener Rechtssachen um etwa 800 zum Jahresende.

Erfreulicherweise war im Berichtsjahr ein weiterer Rückgang bei den verjährten Verwaltungsstrafverfahren zu verzeichnen (gegenüber 1,93% Strafverfahren im Jahr 2018 waren im Berichtsjahr nur 1,55% der beendeten Strafverfahren verjährt). Trotz großer Anstrengungen der judizierenden Personen und des Verwaltungspersonals ist jedoch im Berichtszeitraum die durchschnittliche Verfahrensdauer in mehreren Protokollgruppen gestiegen (siehe die diesbezüglichen Diagramme im Anhang).

3. Anzahl der Erledigungen

Im Berichtsjahr wurden insgesamt 17.370 Rechtssachen (7.272 Strafverfahren und 10.098 Administrativverfahren) entschieden, von Richterinnen und Richtern 14.191 (inklusive 327 Vorstellungserledigungen) und von Rechtspflegerinnen und Rechtspflegern 3.179 Rechtssachen. Somit wurden im Berichtsjahr pro Richterin bzw. Richter ca. 171 Rechtssachen und pro Rechtspflegerin bzw. Rechtspfleger ca. 196 Rechtssachen abgeschlossen.³

Im Vergleich zum Jahr 2018, in welchem 16.621 Rechtssachen erledigt wurden (davon 14.047 von Richterinnen und Richtern und 2.574 von Rechtspflegerinnen und Rechtspflegern), bedeutet das einen Anstieg um 749 Erledigungen im Jahr 2019. Dies

³ Im Jahr 2018 waren es zum Vergleich pro Richterin bzw. Richter ca. 178 Rechtssachen und pro Rechtspflegerin bzw. Rechtspfleger ca. 137 Rechtssachen.

ist vor dem Hintergrund besonders hervorzuheben, dass im Berichtsjahr in fünf Fällen (bei vier Richterinnen und Richtern sowie einem Fall bei Rechtspflegerinnen und Rechtspflegern) aus gesundheitlichen Gründen oder wegen Beendigung der Ausübung der richterlichen Tätigkeit 800 Rechtssachen abgenommen und neu zugewiesen werden mussten. In diesen Fällen ist es für gewöhnlich erforderlich, die Verfahren gänzlich neu durchzuführen, wobei im Regelfall nur mehr eine kurze Entscheidungsfrist verbleibt.

Im Vergleich zu den Erledigungszahlen der vergangenen Jahre (2015: 16.285, 2016: 14.806, 2017: 16.926, 2018: 16.621) ist ein deutlicher Anstieg der Erledigungen, nämlich um 4,5% auf 17.370 zu verzeichnen. Es wurden im Berichtsjahr insgesamt 429 Vorstellungen gegen Entscheidungen der Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger eingebracht. Das bedeutet, dass 13,5% dieser Entscheidungen richterlich überprüft werden mussten.

4. Art der Erledigungen

Die Art der Erledigungen kann den Diagrammen im Anhang entnommen werden.

5. Verfahrenshilfe

Im Berichtsjahr wurden 128 Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe in Verwaltungsstrafverfahren und Administrativverfahren vor dem Verwaltungsgericht gestellt (§ 8a und § 40 VwGVG).

6. Anzahl der öffentlichen mündlichen Verhandlungen

Im Jahr 2019 wurden insgesamt 7.649 öffentliche mündliche Verhandlungen durchgeführt, davon 63 Senatsverhandlungen und 7.586 Einzelrichterverhandlungen.

Vor dem Hintergrund der mündlichen Verhandlung als Kernstück des verwaltungsgerichtlichen Ermittlungsverfahrens scheint es geboten, dass die zuständigen Entscheidungsträgerinnen und -träger die für die Verhandlungsführung erforderlichen räumlichen und personellen Ressourcen, etwa im Hinblick auf die Schriftführung durch Kanzleipersonal in der Gerichtsverhandlung, sicherstellen.

VII. VERFAHREN VOR DEN GERICHTSHÖFEN ÖFFENTLICHEN RECHTS

1. Rechtsbehelfe

Vor den Gerichtshöfen öffentlichen Rechts (Verfassungsgerichtshof und Verwaltungsgerichtshof) wurden im Berichtsjahr insgesamt 1.221 Erkenntnisse und Beschlüsse des Verwaltungsgerichtes Wien bekämpft. Im Vergleich zu 2018 (1.218) sind dies um rund 0,3% mehr ergriffene Rechtsbehelfe. Gemessen an der Zahl der durch Richterinnen und Richter erledigten Rechtssachen (14.191) ergibt dies eine Anfechtungsquote von 8,6%.

2. Beschwerden an den Verfassungsgerichtshof

Beim Verfassungsgerichtshof wurden im Berichtsjahr 451 Beschwerden (knapp 3,2% der Erledigungen durch Richterinnen und Richter) anhängig gemacht, von denen 262 Beschwerdeverfahren zum Ende des Berichtsjahres noch offen waren. Im Vorjahr wurden 559 Beschwerden beim Verfassungsgerichtshof eingebracht.

Der Verfassungsgerichtshof hat 2019 189 Beschwerdeverfahren aus dem Berichtsjahr abgeschlossen: Dabei wurde in 166 Fällen (87,8%) die Behandlung der Beschwerde abgelehnt, acht Beschwerden (4,3%) wurden zurückgewiesen, in einem Fall (0,5%) wurde die Beschwerde abgewiesen, in 13 Fällen (6,9%) wurde der Beschwerde stattgegeben und die Entscheidung des Verwaltungsgerichtes Wien aufgehoben und in einem Fall wurde das Beschwerdeverfahren (0,5%) eingestellt.

3. Revisionen an den Verwaltungsgerichtshof

Von den im Berichtsjahr anhängig gemachten 770 Revisionen waren 70 ordentliche Revisionen und 700 außerordentliche Revisionen, das bedeutet eine Revisionsquote von 5,4%. Am Ende des Berichtsjahres waren noch 479 Revisionen offen. Im Vorjahr wurden 628 Revisionen gegen Entscheidungen des Verwaltungsgerichtes Wien eingebracht.

Der Verwaltungsgerichtshof hat 2019 291 Revisionen aus dem Berichtsjahr abgeschlossen: In 180 Fällen (61,7%) erfolgte eine Zurückweisung, in 14 Fällen (4,8%) eine Einstellung, in drei Fällen (1,0%) eine Abweisung, in 61 (20,9%) eine Aufhebung der Entscheidung des Verwaltungsgerichtes Wien und in 33 Fällen wurde eine andere Entscheidung getroffen, z.B. Zurückziehungen und Abänderungen (11,6%).

4. Fristsetzungsanträge an den Verwaltungsgerichtshof

Im Jahr 2019 wurden 44 Fristsetzungsanträge an den Verwaltungsgerichtshof gestellt. Im Verhältnis zur Gesamtbelastung von 25.983 anhängigen Rechtssachen im Berichtsjahr bedeutet das einen Prozentsatz von 0,17.

5. Vom Verwaltungsgericht Wien initiierte Normenkontrollverfahren

Im Berichtsjahr wurden vom Verwaltungsgericht Wien beim Verfassungsgerichtshof vier Gesetzesprüfungsverfahren und vier Verordnungsprüfungsverfahren beantragt. An den Gerichtshof der Europäischen Union wurden zwei Vorabentscheidungsersuchen herangetragen.

VIII. AUSBLICK

Als Folge der im November 2019 im Landtag beschlossenen Organisationsgesetznovelle (LGBl. für Wien Nr. 60/2019), mit welcher mit 1. Jänner 2020 unter anderem die Arbeitsgebiete der Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger – also die eigenständige Verfahrensführung und -erledigung nach § 26 VGWG – auf Wohnbeihilfe und Mindestsicherung konzentriert wurden, ist – aufgrund von auf Erfahrungswerten beruhenden Kalkulationen – mit einer Mehrbelastung von rund 650 Geschäftsfällen für die Richterinnen und Richter zu rechnen; über das tatsächliche Ausmaß der Mehrbelastung wird zur gegebenen Zeit berichtet werden.

In diesem Zusammenhang ist ferner zu berücksichtigen, dass durch diese Maßnahme wegen des zwischenzeitlichen Ausscheidens mehrerer Landesrechtspflegerinnen und

Landesrechtspfleger eine relevante Reduzierung der extremen Arbeitsbelastung der Landesrechtspflegerinnen und Landesrechtspfleger nicht zu erwarten ist; eine solche wird auf längere Sicht voraussichtlich erst mit der Ernennung neuer Landesrechtspflegerinnen und Landesrechtspfleger einhergehen, deren Ausbildung im Januar 2021 beginnen soll.

In Beibehaltung des bewährten „Mischmodells“ sollen die juristischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter weiterhin jene Richterinnen und Richter durch qualitätsvolle Zuarbeit unterstützen, denen nach § 25 VGWG keine Rechtspflegerin bzw. kein Rechtspfleger zugewiesen ist. Um eine Unterstützung der Richterinnen und Richter im Verhältnis 1:3 gewährleisten zu können (eine juristische Mitarbeiterin bzw. ein juristischer Mitarbeiter unterstützt drei Richterinnen bzw. Richter), wäre zum einen eine rasche Nachbesetzung der vakanten Dienstposten für Rechtspflegerinnen bzw. Rechtspfleger und zum anderen eine Aufstockung der acht rechtskundigen Bediensteten auf zumindest zwölf rechtskundige Bedienstete dringend erforderlich.

Dringend erforderlich ist jedenfalls eine Aufstockung der Planstellen von Kanzleibediensteten, da es im Berichtsjahr unter anderem durch krankheitsbedingte Ausfälle und Karenzen zu einem Rückstau in der Ausführung richterlicher Verfügungen und Abfertigung richterlicher Erledigungen kam. Besonders problematisch ist ein solcher in der Umsetzung richterlicher Verfügungen, weil diese in vielen Fällen keinen Aufschub zulassen. Auch die Einhaltung der Entscheidungsfristen wird durch die äußerst knappe personelle Besetzungen der Geschäftsabteilungskanzleien nicht unbeträchtlich erschwert, da aufgrund des enormen Arbeitsdruckes die Schriftführung in Verhandlungen, die der Regelfall und das „Herzstück“ des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens sind, nicht immer im erforderlichen Ausmaß gewährleistet werden konnte und sich dadurch Verfahrensverzögerungen ergeben haben. Neben dieser Verhandlungspflicht hat der Verwaltungsgerichtshof zuletzt auch die Verkündungspflicht betont (vgl. VwGH 26.05.2020, Ra 2018/11/0195). Dies führt zur zusätzlichen Bindung von Ressourcen (Raum, Zeit und Personal).

Diese Personalsituation hat sich nach Ende des Berichtsjahres noch weiter dramatisiert: Im Jahr 2020 kam es bereits vor Ausbruch der Pandemie und dem folgenden Lockdown zu Fällen, in denen alle Kanzleibedienstete einer

Geschäftsabteilung gleichzeitig ausfielen und diese Kanzleien mehrere Tage lang gänzlich unbesetzt waren und nur im Wege kollegialer Solidarität ein Notbetrieb aufrechterhalten werden konnte.

In diesem Zusammenhang muss grundlegend auf ein im Sommer 2020 ergangenes Erkenntnis des Bundesverwaltungsgerichtes hingewiesen werden (BVwG 09.07.2020, W136 2226263-1), das in einem Disziplinarverfahren einem Mitglied des Verwaltungsgerichtes Wien eine von diesem nicht zu verantwortende strukturelle Überlastung aufgrund von (qualitativ und quantitativ) zu hohem Verfahrensanfall (der im Übrigen auch in einer im Jahr 2020 unter den Richterinnen und Richtern durchgeführten Umfrage eindrücklich bestätigt wurde) und unzureichender personeller Ausstattung des unterstützenden Kanzleiapparates bescheinigt hat.

Die immense Wichtigkeit einer guten Personalausstattung des Verwaltungsgerichtes Wien für die Aufrechterhaltung eines effizienten Rechtsschutzes zeigt sich aktuell auch eindrucksvoll in der COVID-19 bedingten Pandemiesituation: Angesichts der bereits für den Normalbetrieb kaum hinreichenden Personalausstattung der einzelnen Organisationseinheiten des Gerichtes kann jeder einzelne potentielle Ansteckungsfall (zusätzlich zur bedauerlichen persönlichen Komponente auch) aufgrund der damit einhergehenden Absonderungsmaßnahmen zu einer gravierenden Beeinträchtigung des Gerichtsbetriebes führen. Die neu geschaffene Möglichkeit, außerhalb des erforderlichen Verhandlungsbetriebes auch im Home-Office zu arbeiten, vermindert jedenfalls das Verbreitungsrisiko.

Auch wenn während des Lockdown am Verwaltungsgericht Wien zwar ein Notbetrieb im unbedingt erforderlichen Ausmaß aufrecht erhalten werden konnte und Tätigkeiten, die keinen persönlichen Kontakt erforderten, wie etwa schriftliche Verfügungen, Verhandlungsvorbereitungen und das Ausfertigen von Entscheidungen, in nicht unbeträchtlichem Ausmaß vorgenommen wurden und auch wenn nach dessen Beendigung enorme Anstrengungen zur Aufarbeitung des Rückstaus (vor allem im Bereich der Verhandlungen) unternommen wurden und werden, kann das gesamte Ausmaß der (trotz der gesetzlichen Verlängerung der betroffenen Verfahrensfristen während des Lockdown) durch die Pandemie bedingten Verfahrensverzögerungen derzeit noch nicht abgeschätzt werden.

Angesichts der in den vorgelagerten Berichtskapiteln (insbesondere in den Kapiteln Personalstand, Gerichtsorganisation und Richterliche Unabhängigkeit) angesprochenen Problembereiche und der zusätzlich wohl noch einige Zeit andauernden Pandemiesituation erscheinen eine Überarbeitung der rechtlichen Rahmenbedingungen erforderlich und eine Verbesserung der personellen Ausstattung des Verwaltungsgerichtes Wien dringend geboten.

IX. ANHANG

Verfahren gegliedert nach Protokollgruppen

Die nachfolgende Aufgliederung des Einganges an Rechtssachen im Jahr 2019 wurde nach den in der Geschäftsverteilung vorgesehenen Protokollgruppen vorgenommen und erfolgt von den höchsten zu den niedrigsten Fallzahlen.

Die Vergleichswerte zum Kalenderjahr 2018 wurden in Klammer hinter die Zahl der im Berichtsjahr zugewiesenen Rechtssachen gesetzt; die Kennzeichnung durch Pfeile (rot: mehr; grün: weniger) erfolgt nur, wenn der Unterschied zum Berichtsjahr 2019 mehr als 10% beträgt.

1. Verwaltungsstrafverfahren

| | | |
|--|---------------|---|
| 031 „Verkehrs-Kraftfahr-Polizeirecht“: | 3.235 (3.123) | |
| 001 „Strafsachen Mix“: | 859 (1.204) | ↓ |
| 002 „Glücksspielrecht“: | 820 (706) | ↑ |
| 041 „Ausländerbeschäftigungs- und Sozialversicherungsrecht“: | 697 (808) | ↓ |
| 021 „Gewerberecht“: | 445 (690) | ↓ |
| 011 „Baurecht“: | 302 (153) | ↑ |
| 022 „Lebensmittelrecht“: | 137 (261) | ↓ |
| 051 „Fremdenrecht“: | 132 (100) | ↑ |
| 042 „Arbeitnehmerschutz- und Arbeitszeitrecht“: | 93 (126) | ↓ |
| 003 „Abfallwirtschaftsrecht“: | 39 - NEU | |

2. Administrativverfahren

| | | |
|--|----------------------------|---|
| 151 „Einwanderungsrecht und Fremdenwesen“: | 2.610 (2.720) | |
| 141 „Sozialhilferecht“: | 1.124 (1.250) ⁴ | ↓ |
| 111 „Baurecht“: | 578 (563) | |
| 101 „Administrativsachen Mix“: | 472 (344) | ↑ |
| 162 „Umlagenrecht Selbstverwaltungskörper und Freie Berufe“: | 343 (275) | ↑ |
| 152 „Staatsbürgerschaftsrecht“: | 294 (315) ⁵ | |
| 131 „Führerscheinrecht“: | 255 (251) | |
| 103 „Sicherheitsverwaltung“: | 217 (269) | ↓ |
| 102 „Maßnahmen-, Weisungs- und Verhaltensbeschwerden“: | 161 (144) | ↑ |
| 171 „Dienst- und Disziplinarrecht der öffentlich-rechtl. Bediensteten“: | 85 (84) | |
| 123 „Vergaberecht“: | 68 (143) | ↓ |
| 153: „Staatsbürgerschaftsrecht (§ 27 StbG – Feststellungsverfahren – Türkei)“: | 57 - NEU | |
| 122 „Anlagenrecht“: | 54 (198) | ↓ |
| 105 „Gewerberecht“: | 44 - NEU | |
| 106 „Gesundheitsrecht“: | 41 - NEU | |
| 124 „Vergaberecht – einstweilige Verfügungen“: | 33 - NEU | |

172 „Berufs- und Disziplinarrecht der Freien Berufe“: 23 (23)

104 „Glücksspielrecht“: 20 - NEU

3. Landesrechtspflegerinnen- und Landesrechtspflegersachen

242 „Mindestsicherung“: 2.263 (2.161)

davon 175 (137) Richterinnen- und Richtersachen⁶

251 „Innere Verwaltung“: 390 (370)

davon 80 (70) Richterinnen- und Richtersachen

211 „Recht der Technik“: 334 (322)

davon 145 (54) Richterinnen- und Richtersachen

241 „Gesundheit und Soziales“: 181 (199)

davon 28 (16) Richterinnen- und Richtersachen

221 „Recht der Wirtschaft“: 149 (160)

davon 53 (41) Richterinnen- und Richtersachen

231 „Umwelt- und Landeskulturrecht“: 22 (41)

davon 7 (5) Richterinnen- und Richtersachen

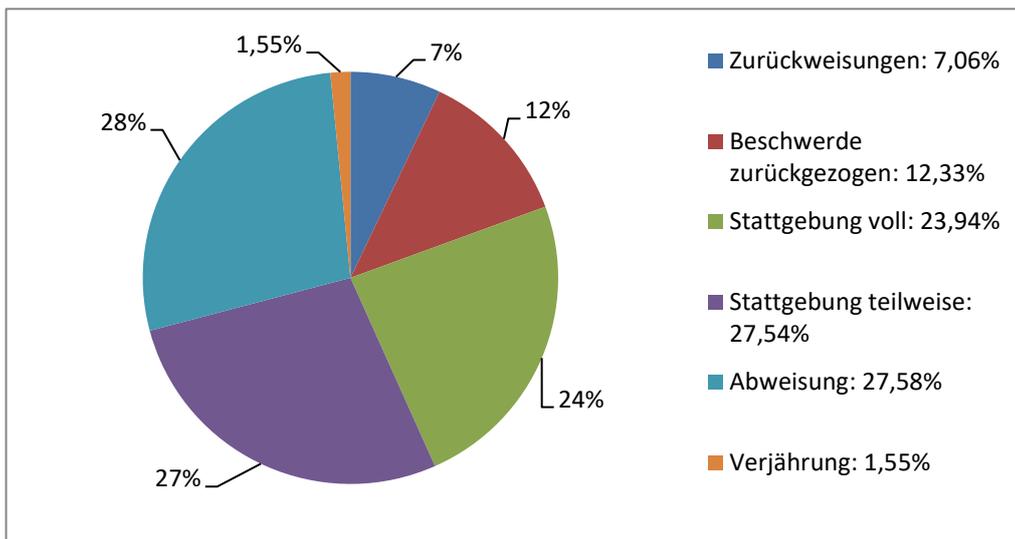


Art der Erledigungen

Im Berichtsjahr wurden beim Verwaltungsgericht Wien 7.272 Strafverfahren und 10.098 Administrativverfahren von Richterinnen bzw. Richtern und Rechtspflegerinnen bzw. Rechtspflegern erledigt, somit insgesamt 17.370 Rechtssachen.

Diagramm:

Verwaltungsstrafverfahren: Aufschlüsselung der Enderledigungen nach Erledigungsart



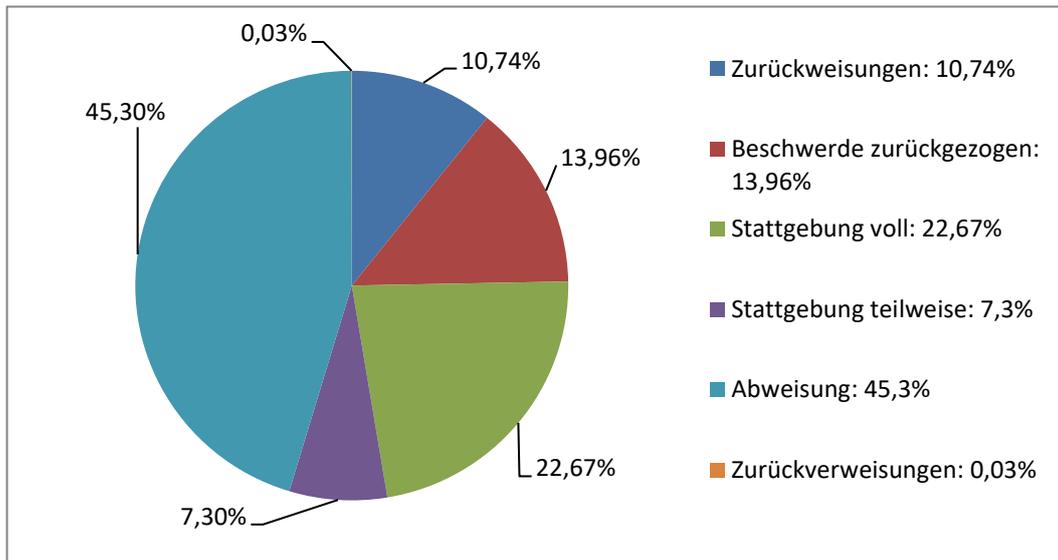
⁴ Hierbei ist zu beachten, dass ein Teil der Sozialhilferechtssachen von den Rechtspflegerinnen und Rechtspflegern geführt wird, womit sich eine Gesamtbelastung (inkl. PG 242) von 3.387 Rechtssachen ergibt.

⁵ Hierbei ist zu beachten, dass ein Teil der Staatsbürgerschaftssachen in der zwischenzeitig wieder aufgelösten PG 153 ausgewiesen wird, womit sich eine Gesamtbelastung (inkl. PG 153) von 351 Rechtssachen ergibt.

⁶ Die Richterinnen- und Richtersachen bestehen aus Ansichziehungen, Vorstellungen sowie anderen in der Geschäftsverteilung definierten „Annexsachen“ (etwa Revisionen, Rechtssachen im zweiten Rechtsgang, Entscheidungsbeschwerden).

Diagramm:

Administrativverfahren: Aufschlüsselung der Enderledigungen nach Erledigungsart



Verfahrensdauer

Die durchschnittliche Verfahrensdauer aller im Berichtsjahr erledigten Verfahren beträgt über alle Protokollgruppen gerechnet rund sechs Monate (189 Tage) und ist damit gegenüber 2018 (249 Tage/acht Monate) deutlich zurückgegangen. Die kürzeste Verfahrensdauer gab es bei der Richterinnen- und Richtermaterie in der Protokollgruppe 105 „Gewerberecht“ mit rund 88 Tagen (unberücksichtigt bleibt die nicht repräsentative PG 124). Bei den Rechtspflegerinnen- und Rechtspflegermaterien ist die kürzeste Verfahrensdauer mit rund 94 Tagen in der Protokollgruppe 242 „Mindestsicherung“. Bei den Strafverfahren hat die Protokollgruppe 042 „Arbeitnehmerschutz- und Arbeitszeitrecht“ mit rund 375 Tagen (unberücksichtigt bleibt die PG 032) die längste Verfahrensdauer. Die längste Verfahrensdauer unter den Administrativverfahren hat die Protokollgruppe 171 „Dienst- und Disziplinarrecht der öffentlich-rechtlich Bediensteten“ mit durchschnittlich 706 Tagen.⁷ Die kürzeste Verfahrensdauer bei den Verwaltungsstrafverfahren beträgt rund 94 Tage in der Protokollgruppe 003 „Abfallwirtschaftsrecht“.

⁷ Die lange Verfahrensdauer in diesem Bereich ist maßgeblich auf die rund 700 eingelangten Beschwerden zu Bescheiden betreffend die Änderung der Anrechnung bei Vordienstzeiten von Gemeindebediensteten zurückzuführen („Massenverfahren“).

Diagramm:
Verfahrensdauer in Verwaltungsstrafverfahren in Tagen

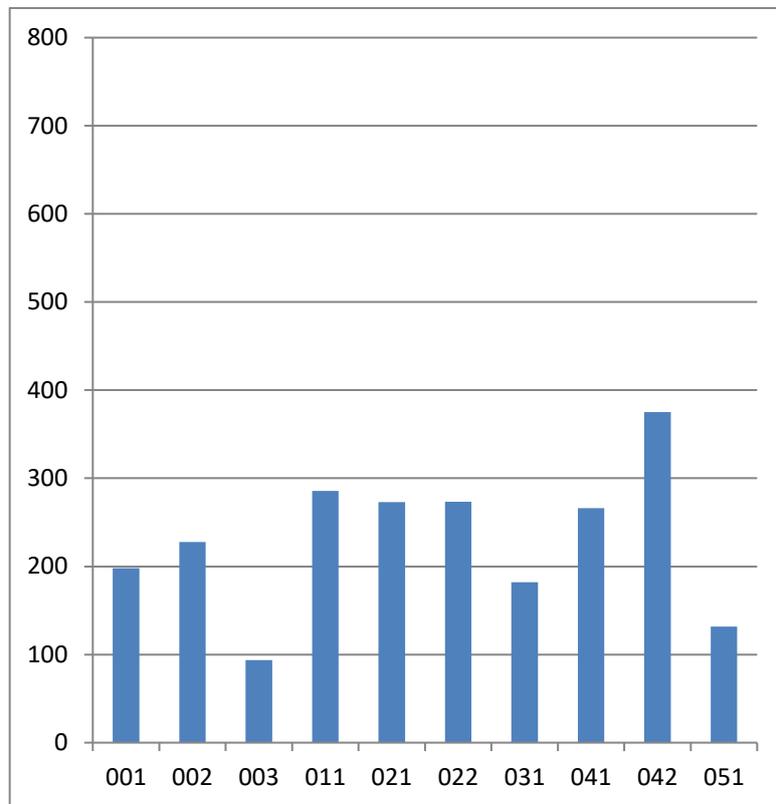
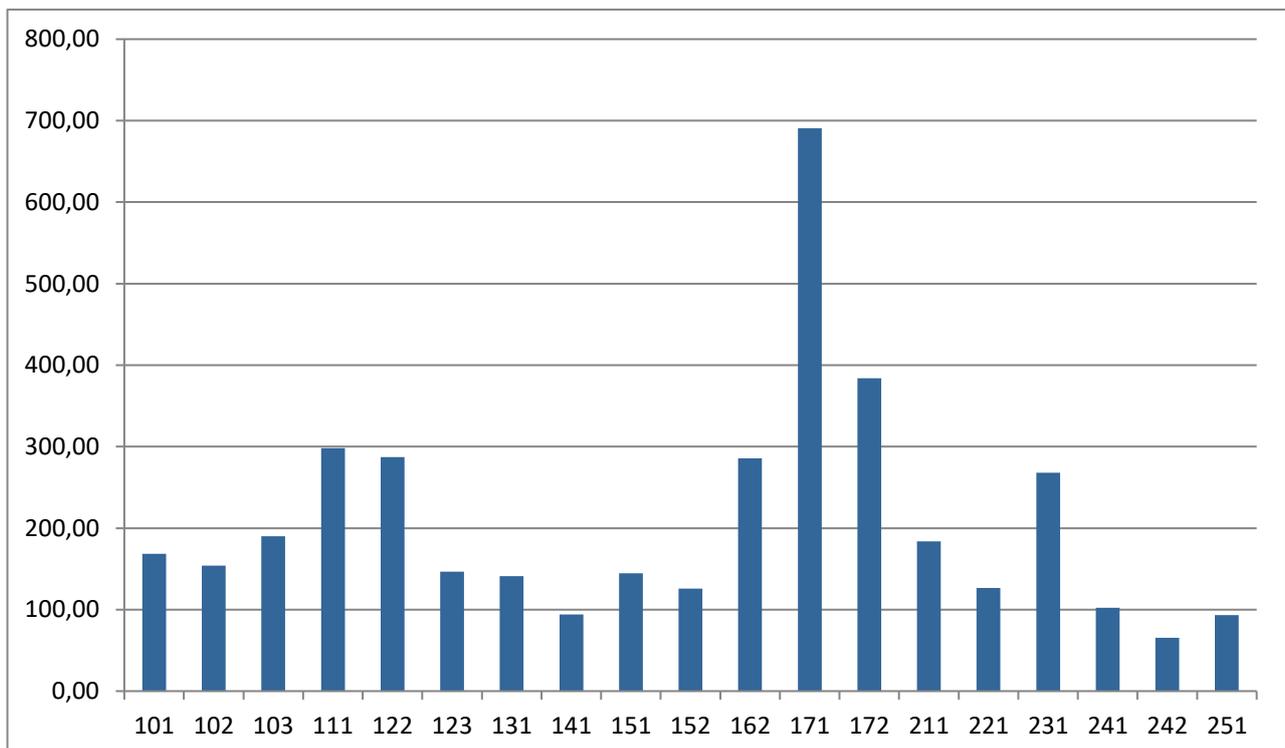


Diagramm:
Verfahrensdauer in Administrativverfahren in Tagen



Gliederung des Arbeitsanfalls nach Protokollgruppen und Materien (Eingang 2019)

| | |
|--|--------------|
| GESAMTEINGANG | 16577 |
| davon Annexsachen | 3406 |
| vom Gesamteingang davon Rechtspflegerakten | 2851 |
| davon Annexsachen | 150 |

| | |
|---|------------|
| 001 Strafsachen-Mix | 859 |
| davon Annexsachen | 99 |
| davon | |
| Abfallwirtschaftsgesetz | 6 |
| Adelsaufhebungsgesetz 1919 | 2 |
| Allgemeines Verwaltungsverfahren | 10 |
| Anti-Gesichtsverhüllungsgesetz | 14 |
| Apothekengesetz | 1 |
| Arbeitslosenversicherungsgesetz | 2 |
| Arzneiwareneinfuhrgesetz 2010 | 25 |
| Ärztegesetz | 2 |
| Bilanzbuchhaltungsgesetz | 1 |
| Blutsicherheitsgesetz | 1 |
| Bundesgesetz über die Europäische Ermittlungsanordnung in Verwaltungsstrafsachen | 2 |
| Bundesstatistikgesetz | 12 |
| Ehrenkränkung | 5 |
| Elektrizitätswirtschafts- und Organisationsgesetz | 1 |
| Elektrotechnikgesetz | 9 |
| Gaswirtschaftsgesetz | 1 |
| Gewebesicherheitsgesetz | 2 |
| Immissionsschutzgesetz-Luft-Maßnahmenkatalog 2005 | 10 |
| Integrationsgesetz | 10 |
| Maß- und Eichgesetz | 4 |
| Medizinische Assistenzberufe-Gesetz | 1 |

| | |
|---|-----|
| Meldegesetz | 28 |
| Mietrechtsgesetz | 9 |
| Nationalparkgesetz | 1 |
| Privatschulgesetz | 5 |
| Psychotherapiegesetz | 1 |
| Pyrotechnikgesetz 2010 | 7 |
| Rechtsanwaltsordnung | 10 |
| Rundfunkgebührengesetz | 200 |
| Schiffahrtsgesetz | 4 |
| Schulpflichtgesetz | 39 |
| Strafvollzugsgesetz | 1 |
| Strahlenschutzgesetz | 2 |
| Tiermaterialiengesetz | 1 |
| Tierschutzgesetz | 43 |
| Universitätsgesetz | 1 |
| Vereinsgesetz | 1 |
| Versammlungsgesetz | 1 |
| Verwaltungsstrafgesetz | 78 |
| VO Verbot des Konsumierens von alkoholischen Getränken am Praterstern | 1 |
| Waffengesetz | 5 |
| Wasserrechtsgesetz | 4 |
| Wasserversorgungsgesetz | 1 |
| Wehrgesetz 2001 | 3 |
| Wiener Baulärmgesetz | 3 |
| Wiener Baumschutzgesetz | 15 |
| Wiener Frühförderungsgesetz | 3 |
| Wiener Haustorsperre und Hausbeleuchtung-Verordnung | 1 |
| Wiener Jugendschutzgesetz | 5 |
| Wiener Kampierverordnung 1985 | 1 |
| Wiener Kanalanlagen- und Einmündungsgebührengesetz | 13 |
| Wiener Kindergartengesetz | 3 |
| Wiener Naturschutzgesetz | 9 |
| Wiener Parkometerabgabe-Pauschalentrachtung-Verordnung | 1 |
| Wiener Parkometergesetz | 14 |
| Wiener Prostitutionsgesetz | 23 |
| Wiener Reinhaltegesetz | 29 |
| Wiener Reinhalteverordnung 2008 | 1 |

| | |
|---|-----|
| Wiener Rettungs- und Krankentransportgesetz | 2 |
| Wiener Tierhaltegesetz | 144 |
| Wiener Veranstaltungsgesetz | 7 |
| Winterdienst-Verordnung | 2 |
| Zahlungsdienstegesetz | 1 |
| Zivildienstgesetz | 15 |

| | |
|---|------------|
| 002 Glücksspielrecht | 820 |
| davon Annexsachen | 501 |
| davon | |
| Gebühren von Totalisateur- und Buchmacherwetten | 12 |
| Gebühren von Totalisateur- und Buchmacherwetten Administrativ | 1 |
| Glücksspielgesetz Administrativ | 188 |
| Glücksspielgesetz | 191 |
| Wiener Wettengesetz | 403 |
| Wiener Wettengesetz Administrativ | 25 |

| | |
|-----------------------------------|-----------|
| 003 Abfallwirtschaftsrecht | 39 |
| davon Annexsachen | 9 |
| davon | |
| Abfallwirtschaftsgesetz | 36 |
| Wiener Abfallwirtschaftsgesetz | 3 |

| | |
|---|------------|
| 011 Baurecht | 302 |
| davon Annexsachen | 19 |
| davon | |
| Wiener Aufzuggesetz | 2 |
| Wiener Bauordnung | 260 |
| Wiener Feuerpolizeiliches Luftreinhaltegesetz | 2 |
| Wiener Feuerpolizei-, Luftreinhalte- und Klimaanlagengesetz | 2 |
| Wiener Feuerpolizeigesetz 2015 | 17 |
| Wiener Gasgesetz 2006 | 10 |

| | |
|---|---|
| Wiener Heizungs- und Klimaanlagegesetz 2015 | 4 |
| Wiener Kehrverordnung | 5 |

| | |
|--|------------|
| 021 Gewerberecht | 445 |
| davon Annexsachen | 44 |
| davon | |
| Betriebsordnung für den nichtlinienmäßigen Personenverkehr | 4 |
| Gefahrgutbeförderung | 4 |
| Gelegenheitsverkehrsgesetz | 9 |
| Gewerbeordnung | 219 |
| Güterbeförderungsgesetz | 39 |
| Öffnungszeitengesetz | 7 |
| Preisauszeichnungsgesetz | 6 |
| Tabak- und Nichtraucherinnen- bzw. Nichtraucherschutzgesetz - TNRS | 74 |
| Tabakgesetz | 7 |
| Unlauterer Wettbewerb | 4 |
| Wiener Fiaker- und Pferdewagenmietgesetz | 10 |
| Wiener Marktordnung 2006 | 1 |
| Wiener Marktordnung 2018 | 13 |
| Wiener Taxi-, Mietwagen- und Gästewagen-Betriebsordnung | 48 |

| | |
|--|------------|
| 022 Lebensmittelrecht | 137 |
| davon Annexsachen | 9 |
| davon | |
| Arzneimittelgesetz | 2 |
| Futtermittelgesetz | 1 |
| Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetz | 133 |
| Wiener Pflanzenschutzmittelgesetz | 1 |

| | |
|--|-------------|
| 031 Verkehrs-Kraftfahr-Polizeiwesen | 3235 |
| davon Annexsachen | 220 |
| davon | |
| Bundesstraßen-Mautgesetz | 126 |

| | |
|--|------|
| Einführungsgesetz zu den Verwaltungsverfahrensgesetzen | 4 |
| Eisenbahngesetz | 7 |
| Fremdenpolizeigesetz 2005 | 2 |
| Führerscheingesezt | 92 |
| Kraftfahrgesetz | 615 |
| Kraftfahrliniengesetz | 2 |
| Luftfahrtgesetz | 1 |
| Luftfahrtgesetz und Luftverkehrsregeln | 1 |
| Sicherheitspolizeigesetz | 169 |
| Straßenverkehrsordnung | 1956 |
| Wiener Grünanlagenverordnung | 15 |
| Wiener Landessicherheitsgesetz | 245 |

| | |
|--|------------|
| 041 Ausländerbeschäftigungs- und Sozialversicherungsrecht | 697 |
| davon Annexsachen | 126 |
| davon | |
| Allgemeines Sozialversicherungsgesetz | 196 |
| Allgemeines Verwaltungsverfahren | 1 |
| Arbeitskräfteüberlassungsgesetz | 4 |
| Arbeitsvertragsrecht-Anpassungsgesetz | 35 |
| Ausländerbeschäftigungsgesetz | 284 |
| Lohn- und Sozialdumping-Bekämpfungsgesetz | 177 |

| | |
|---|-----------|
| 042 Arbeitnehmerschutz- und Arbeitszeitrecht | 93 |
| davon Annexsachen | 29 |
| davon | |
| Arbeitnehmerschutzgesetz | 34 |
| Arbeitnehmerschutzverordnung | 1 |
| Arbeitsinspektionsgesetz | 3 |
| Arbeitsruhegesetz | 1 |
| Arbeitsstättenverordnung | 1 |
| Arbeitszeitgesetz | 33 |
| Bauarbeitenkoordinationsgesetz | 2 |

| | |
|-----------------------------|----|
| Bauarbeiterschutzverordnung | 16 |
| Mutterschutzgesetz | 2 |

| | |
|----------------------------------|------------|
| 051 Fremdenrecht | 132 |
| davon Annexsachen | 19 |
| davon | |
| Fremdenpolizeigesetz 2005 | 121 |
| Niederlassungs- und Aufenthaltsg | 11 |

| | |
|--|------------|
| 101 Administrativsachen-MIX | 472 |
| davon Annexsachen | 277 |
| davon | |
| Abfallwirtschaftsgesetz | 3 |
| Abgabenordnung | 1 |
| Allgemeines Verwaltungsverfahren | 27 |
| Asylgesetz | 3 |
| Auskunftspflichtgesetz | 1 |
| Ausländergrunderwerbsgesetz | 6 |
| Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungsgesetz | 5 |
| Bekennnismgemeinschaftengesetz | 1 |
| Berufsausbildungsgesetz | 1 |
| Bilanzbuchhaltungsgesetz | 2 |
| Bundesstiftungs- und Fondsgesetz | 2 |
| Eisenbahn-Enteignungsentschädigungsgesetz | 138 |
| Eisenbahngesetz | 6 |
| Elektrotechnikgesetz | 1 |
| Freihaltung des Stadtbildes von störenden Werbeständern - Verordnung | 1 |
| Gelegenheitsverkehrsgesetz | 2 |
| Gewerbeordnung | 12 |
| Güterbeförderungsgesetz | 2 |
| IPR-Gesetz | 2 |
| Islamgesetz | 3 |
| Kärntner Bauordnung | 1 |

| | |
|--|----|
| Kinderbetreuungsgeldgesetz | 1 |
| Kraftfahrliniengesetz | 52 |
| Krankenanstaltengesetz | 6 |
| Lohn- und Sozialdumping-Bekämpfungsgesetz | 1 |
| Mietrechtsgesetz | 14 |
| Personenstandsgesetz | 29 |
| Psychotherapiegesetz | 2 |
| Rechtsanwaltsordnung | 1 |
| Rechtspersönlichkeit von religiösen Bekenntnisgemeinschaften | 1 |
| Rundfunkgebührengesetz | 1 |
| Salzburger Mindestsicherungsgesetz | 1 |
| Schabenverordnung | 1 |
| Strahlenschutzgesetz | 1 |
| Straßenverkehrsordnung | 34 |
| Tabak- und Nichtraucherinnen- bzw. Nichtraucherschutzgesetz - TNRS | 1 |
| Tierschutzgesetz | 18 |
| Tierseuchengesetz | 1 |
| Wasserrechtsgesetz | 1 |
| Weiterbildungsverordnung orale Substitution | 1 |
| Wiener Auskunftspflichtgesetz | 17 |
| Wiener Elektrizitätswirtschaftsgesetz 2005 | 1 |
| Wiener Feuerpolizei-, Luftreinhalte- und Klimaanlagengesetz | 1 |
| Wiener Feuerpolizeigesetz 2015 | 10 |
| Wiener Feuerwehrgesetz | 1 |
| Wiener Fiaker- und Pferdewagenmietgesetz | 3 |
| Wiener Gasgesetz 2006 | 2 |
| Wiener Gebrauchsabgabengesetz | 27 |
| Wiener Marktordnung 2006 | 1 |
| Wiener Naturschutzgesetz | 1 |
| Wiener Tagesbetreuungsgesetz | 1 |
| Wiener Tierhaltegesetz | 14 |
| Wohnungsgemeinnützigkeitsgesetz | 5 |
| Zahnärztegesetz | 1 |

| | |
|----------------------------------|------------|
| 102 Maßnahmenbeschwerden | 161 |
| davon Annexsachen | 36 |
| davon | |
| Allgemeines Verwaltungsverfahren | 3 |
| Bundes-Verfassungsgesetz | 123 |
| Fremdenpolizeigesetz 2005 | 1 |
| Sicherheitspolizeigesetz | 34 |

| | |
|----------------------------------|------------|
| 103 Sicherheitsverwaltung | 217 |
| davon Annexsachen | 64 |
| davon | |
| Meldegesetz | 58 |
| Passgesetz | 30 |
| Sicherheitspolizeigesetz | 5 |
| Vereinsgesetz | 6 |
| Versammlungsgesetz | 6 |
| Waffengesetz | 74 |
| Wiener Wettengesetz | 32 |
| Wiener Veranstaltungsgesetz | 6 |

| | |
|-----------------------------|-----------|
| 104 Glücksspielrecht | 20 |
| davon Annexsachen | 4 |
| davon | |
| Glücksspielgesetz | 7 |
| Wiener Wettengesetz | 13 |

| | |
|-------------------------|-----------|
| 105 Gewerberecht | 44 |
| davon Annexsachen | 2 |
| davon | |
| Gewerbeordnung | 38 |
| Güterbeförderungsgesetz | 6 |

| | |
|-----------------------------|-----------|
| 106 Gesundheitsrecht | 41 |
| davon Annexsachen | 27 |
| davon | |
| Apothekengesetz | 33 |
| Krankenanstaltengesetz | 8 |

| | |
|--------------------------------|------------|
| 111 Baurecht | 578 |
| davon Annexsachen | 418 |
| davon | |
| Wiener Bauordnung | 574 |
| Wiener Bauproduktengesetz 2013 | 1 |
| Wiener Kleingartengesetz | 3 |

| | |
|----------------------------|-----------|
| 122 Anlagenrecht | 54 |
| davon Annexsachen | 30 |
| davon | |
| Gewerbeordnung | 47 |
| Wasserrechtsgesetz | 1 |
| Wiener Kindergartengesetz | 4 |
| Wiener Prostitutionsgesetz | 2 |

| | |
|---------------------------------------|-----------|
| 123 Vergaberecht | 68 |
| davon Annexsachen | 20 |
| davon | |
| Wiener Vergaberechtsschutzgesetz 2014 | 68 |

| | |
|--|-----------|
| 124 Vergaberecht - einstweilige Verfügungen | 33 |
| davon Annexsachen | 3 |
| davon | |
| Wiener Vergaberechtsschutzgesetz 2014 | 33 |

| | |
|------------------------------|------------|
| 131 Führerscheinrecht | 255 |
| davon Annexsachen | 24 |
| davon | |
| Führerscheingesetz | 249 |
| Kraftfahrgesetz | 5 |
| Luftfahrtgesetz | 1 |

| | |
|--------------------------------|-------------|
| 141 Sozialhilferecht | 1124 |
| davon Annexsachen | 76 |
| davon | |
| Sozialhilfegesetz | 15 |
| Wiener Mindestsicherungsgesetz | 1109 |

| | |
|--|-------------|
| 151 Einwanderungs- und Staatsbürgerschaftsrecht | 2610 |
| davon Annexsachen | 560 |
| davon | |
| Fremdenpolizeigesetz 2005 | 5 |
| Niederlassungs- und AufenthaltsgG | 2604 |
| Staatsbürgerschaftsgesetz | 1 |

| | |
|-------------------------------------|------------|
| 152 Staatsbürgerschaftsrecht | 294 |
| davon Annexsachen | 62 |
| davon | |
| Staatsbürgerschaftsgesetz | 294 |

| | |
|--|-----------|
| 153 Staatsbürgerschaftsrecht (§27 StbG - Feststellungsverfahren - Türkei) | 57 |
| davon Annexsachen | 15 |
| davon | |
| Staatsbürgerschaftsgesetz | 57 |

| | |
|--|------------|
| 162 Umlagenrecht Selbstverwaltungskörper und Freie Berufe | 343 |
| davon Annexsachen | 39 |
| davon | |
| Ärztegesetz | 318 |
| Rechtsanwaltsordnung | 11 |
| Wirtschaftskammergesetz 1998 | 8 |
| Wirtschaftstreuhandberufsgesetz | 1 |
| Zahnärztekammergesetz | 5 |

| | |
|---|-----------|
| 171 Dienst- und Disziplinarrecht der öffentlich-rechtlich Bediensteten | 85 |
| davon Annexsachen | 44 |
| davon | |
| Wiener Besoldungsordnung 1994 | 12 |
| Wiener Dienstordnung 1994 | 52 |
| Wiener Kindergartengesetz | 5 |
| Wiener Landeslehrer Dienstrechtsgesetz | 1 |
| Wiener Pensionsordnung 1995 | 3 |
| Wiener Ruhe- und Versorgungsgenusszulagegesetz 1995 | 1 |
| Wiener Unfallfürsorgegesetz 1967 | 10 |
| Wiener Personalvertretungsgesetz | 1 |

| | |
|---|-----------|
| 172 Berufs- und Disziplinarrecht der Freien Berufe | 23 |
| davon Annexsachen | 10 |
| davon | |
| Apothekerkammergesetz 2001 | 4 |
| Ärztegesetz | 14 |
| Rechtsanwaltsordnung | 1 |
| Tierärztegesetz | 2 |
| Wirtschaftstreuhandberufsgesetz | 1 |
| Ziviltechnikerkammergesetz 1993 | 1 |

| | |
|--|------------|
| 211 Recht der Technik | 334 |
| davon Annexsachen | 224 |
| vom Gesamteingang davon Rechtspflegerakten | 189 |
| davon Annexsachen | 83 |
| davon | |
| Wiener Bauordnung | 315 |
| Wiener Kanalanlagen- und Einmündungsgebührengesetz | 16 |
| Kraftfahrgesetz | 3 |

| | |
|--|------------|
| 221 Recht der Wirtschaft | 149 |
| davon Annexsachen | 56 |
| vom Gesamteingang davon Rechtspflegerakten | 96 |
| davon Annexsachen | 3 |
| davon | |
| Betriebsordnung für den nichtlinienmäßigen Personenverkehr | 27 |
| Gewerbeordnung | 68 |
| Wiener Gebrauchsabgabegesetz | 48 |
| Wiener Marktordnung 2006 | 6 |

| | |
|--|-----------|
| 231 Umwelt- und Landeskulturrecht | 22 |
| davon Annexsachen | 8 |
| vom Gesamteingang davon Rechtspflegerakten | 15 |
| davon Annexsachen | 1 |
| davon | |
| Wiener Baumschutzgesetz | 14 |
| Wiener Tierhaltegesetz | 6 |
| Wiener Veranstaltungsgesetz | 2 |

| | |
|--|------------|
| 241 Gesundheit und Soziales | 181 |
| davon Annexsachen | 38 |
| vom Gesamteingang davon Rechtspflegerakten | 153 |
| davon Annexsachen | 10 |
| davon | |
| Wiener Wohnbauförderungs- und Wohnhaussanierungsgesetz | 181 |

| | |
|--|-------------|
| 242 Mindestsicherung | 2263 |
| davon Annexsachen | 200 |
| vom Gesamteingang davon Rechtspflegerakten | 2088 |
| davon Annexsachen | 36 |
| davon | |
| Wiener Mindestsicherungsgesetz | 2263 |

| | |
|--|------------|
| 251 Innere Verwaltung | 390 |
| davon Annexsachen | 94 |
| vom Gesamteingang davon Rechtspflegerakten | 310 |
| davon Annexsachen | 17 |
| davon | |
| Führerscheingesetz | 3 |
| Namensänderungsgesetz | 3 |
| Straßenverkehrsordnung | 142 |
| Verwaltungsvollstreckungsgesetz | 238 |
| Wiener Reinhalteverordnung 2008 | 4 |